



Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die aviäre Influenza

Aufgrund des § 79 Abs. 4 TierSG* in Verbindung mit §§ 18, 21, und 48 der Geflügelpest-VO* werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

In Schwaneburg, Stadt Friesoythe, ist am 19.12.2008 niedrigpathogene aviäre Influenza des Subtypes H5 amtlich festgestellt worden.

Um den Seuchenbestand wird ein **Sperrgebiet** festgelegt. **Der Radius des Sperrgebietes ist aus der anliegenden Karte ersichtlich.**

Im öffentlichen Interesse wird die sofortige Vollziehung dieser Maßnahme angeordnet.

Begründung:

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 Geflügelpest-VO* liegt niedrigpathogene aviäre Influenza vor, wenn durch virologische Untersuchung aviäres Influenza-A-Virus der Subtypen H5 oder H7 mit einem intravenösen Pathogenitätsindex von weniger als 1,2 in sechs Wochen alten Hühnern oder aviäres Influenza-A-Virus, das nicht für multiple basische Aminosäuren im Spaltbereich des Hämagglutininmoleküls kodiert, (niedrigpathogenes aviäres Influenzavirus) bei einem gehaltenen Vogel nachgewiesen worden ist.

Ist niedrigpathogene aviäre Influenza der Subtypen H5 oder H7 bei einem gehaltenen Vogel amtlich festgestellt, so legt der Landkreis Cloppenburg als zuständige Behörde gemäß § 48 Abs. 1 i.V.m. § 21 Abs. 1 der Geflügelpest-VO* das Gebiet um den Bestand mit einem Radius vom mindestens einem Kilometer als Sperrgebiet fest.

Bei der jeweiligen Gebietsfestlegung sind die Strukturen des Handels und der örtlichen Gegebenheiten, natürliche Grenzen, epidemiologische Erkenntnisse, ökologische Gegebenheiten, Überwachungsmöglichkeiten sowie Schlachtstätten und Verarbeitungsbetriebe für Material der Kategorie 1 und 2 nach Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 berücksichtigt.

Bei der niedrigpathogene aviäre Influenza handelt es sich um eine hoch ansteckende und anzeigepflichtige Viruserkrankung bei Geflügel und anderen Vogelarten, die schnell epidemische Ausmaße annimmt und damit hohe Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge hat. Bei ungünstigen Bedingungen ist auch die Gesundheit des Menschen gefährdet.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO*) wird die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen angeordnet. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hätte keine aufschiebende Wirkung. Vorliegend ist ein besonderes öffentliches Interesse gegeben, da die Ausbreitung der niedrigpathogenen aviären Influenza und somit die Gefahr von gesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort zu unterbinden war.

Da die Maßnahme zum Schutz hoher Rechtsgüter angeordnet worden sind, müssen die Interessen des Antragstellers an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs zurückstehen. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden. Die Erhebung hat schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erfolgen.

Hinweise:

Für mindestens 21 Tage gilt gemäß § 48 Abs. 4 Geflügelpest-VO* für das Sperrgebiet folgendes:

1. gehaltene Vögel, Eintagsküken und Eier, Säugetiere sowie Gülle und Einstreu von Geflügel aus einem Geflügelbestand oder sonstigen Vogelhaltung dürfen nicht verbracht werden;
2. tierische Nebenprodukte von Geflügel sind unschädlich zu beseitigen;
3. der jeweilige Stall oder sonstige Standort darf nur von dem Tierhalter, seinem Vertreter, den mit der Betreuung und Beaufsichtigung betrauten Personen, Tierärzten oder Personen im amtlichen Auftrag und nur mit Schutzkleidung betreten werden;
4. Schutzkleidung ist unverzüglich nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts, abzuliegen, zu reinigen und zu desinfizieren oder, im Falle von Einwegkleidung, unverzüglich nach Gebrauch unschädlich zu beseitigen;
5. Schuhwerk ist vor dem Betreten und nach dem Verlassen des Bestandes sowie nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standortes zu reinigen und zu desinfizieren;
6. gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden;
7. die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art mit gehaltenen Vögeln ist verboten;
8. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des niedrigpathogenen aviären Influenzavirus der Subtypen H5 oder H7 sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung zu reinigen und zu desinfizieren.

Gemäß § 49 Geflügelpest-VO* kann ich auf Antrag Ausnahmen von o.a. Maßgaben des § 48 Abs. 4 Nrn. 1 und 7 genehmigen.

Entsprechende Antragsformulare können unter www.lkclp.de / Aktuelles / Veterinärangelegenheiten / Downloadangebote heruntergeladen werden.

Allgemeine Hinweise:

Gemäß § 73 Abs. 3, 3a und b TierSG* dürfen die von der zuständigen Behörde mit der Durchführung von Bekämpfungsmaßnahmen beauftragten Personen im Rahmen ihres Auftrages während der Geschäfts- und Betriebszeiten Grundstücke, Wirtschaftsgebäude, Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie Transportmittel betreten, dort Besichtigungen vornehmen und geschäftliche Unterlagen einsehen und prüfen und Untersuchungen von Tieren und Bekämpfungsmaßnahmen durchführen. Auf Anforderung sind den beauftragten Personen Tiere, Teile, Erzeugnisse, Rohstoffe oder Abfälle von Tieren sowie sonstige Gegenstände, die Träger von Ansteckungsstoffen sein können, zur Untersuchung überlassen, wenn dies zur Feststellung einer Tierseuche erforderlich ist.

Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dürfen die o.a. genannten Personen die vorgenannten Grundstücke, Gebäude etc. auch außerhalb der Geschäfts- und Betriebszeiten betreten.

Der Verfügungsberechtigte oder Besitzer hat gemäß § 73 Abs. 5 TierSG* die o.a. Maßnahmen zu dulden, die mit den Maßnahmen beauftragten Personen zu unterstützen und geschäftliche Unterlagen vorzulegen.

Gemäß § 76 TierSG* handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem § 48 Geflügelpest-Verordnung* bzw. dem § 73 TierSG* zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden.

Gemäß § 74 TierSG* wird derjenige mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unter Tieren eine anzeigepflichtige Seuche verbreitet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt so lange, bis ich sie wieder aufhebe.

Unter www.lkclp.de / Aktuelles / Veterinärangelegenheiten / Amtliche Bekanntmachungen/Verfügungen kann diese Allgemeinverfügung mit Kartendarstellung abgerufen werden.

Cloppenburg, 20.12.2008

Hans Eveslage

* **Fundstellen:**

- Tierseuchengesetz (**TierSG**)
 - Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (**Geflügelpest-Verordnung**)
 - Verwaltungsgerichtsordnung (**VwGO**)
 - Verwaltungsverfahrensgesetz (**VwVfG**)
- in der jeweils gültigen Fassung

